

A I

Allgemeine Bestimmungen

Nationale Bestimmungen



§ 1 Geltungsbereich

Die Sportordnung dient der Durchführung aller vom IPZV genehmigten sportlichen Veranstaltungen in der Bundesrepublik Deutschland.

§ 2 Verpflichtung

Alle an diesen Veranstaltungen beteiligten Personen sind zu sportlich-fairer Haltung untereinander und zu reiterlicher Haltung gegenüber dem Pferd unter Berücksichtigung der Grundsätze des Tierschutzes verpflichtet.

§ 3 Regelwerke

3.1 Neben den hier aufgeführten nationalen Bestimmungen gelten die Regeln der jeweils gültigen FEIF „Rules and Regulations“¹, (dem internationalen Regelwerk der FEIF) für den Ablauf und die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen.

Werden sowohl von den FEIF „Rules and Regulations“ als auch von den nationalen Bestimmungen ähnliche Sachverhalte behandelt bzw. geregelt, haben die nationalen Bestimmungen Vorrang.

Für die Durchführung von Gæðingakeppni-Wettbewerben gelten die jeweils gültigen Bestimmungen² des IPZV e.V. Diese orientieren sich an dem jeweils gültigen Regelwerk des Landsamband Hestamanna.

3.2 Die jeweils gültigen und auf der Verbandshomepage www.ipzv.de veröffentlichten Veranstaltungsrichtlinien sind für die Planung und Durchführung von Veranstaltungen bindend.

§ 4 Sportliche Veranstaltungen

Es werden unterschieden:

- 4.1 Deutsche Islandpferde Meisterschaften (DIM)
- 4.2 Deutsche Jugend Islandpferde Meisterschaften (DJIM)
- 4.3 Worldranking Turniere und Eisturniere
- 4.4 Turniere mit Qualifikationsmöglichkeit
- 4.5 Qualifikationstage (nur Vorentscheidungen, in der Regel maximal eintägig, keine Siegerehrungen)
- 4.6 Sonstige Veranstaltungen z.B. Hestadagar, wettkampfmäßige Wanderritte für Islandpferde (WWI), Distanzritte, Reiterspiele, Rallyes, Schauturniere.

§ 5 Ausschreibungen

5.1 Die Terminvergabe von Veranstaltungen wird über die jeweils aktuelle Durchführungsverordnung geregelt.

5.2 Die Ausschreibungen und Genehmigungsverfahren für Veranstaltungen gemäß § 4 Nr. 4.1 bis 4.5 werden über den Ausschreibungsgenerator des IPZV durchgeführt.

Die Ausschreibungen von Veranstaltungen gemäß § 4 Nr. 4.1 bis 4.3 müssen zuerst dem Sportwart und dem Jugendwart des jeweiligen Landesverbandes und anschließend von der Sportleitung und der Jugendleitung des IPZV-Bundesverbandes genehmigt werden.

5.3 Ausschreibungen von Veranstaltungen gemäß § 4 Nr. 4.4 und 4.5 müssen von der Sport- und/oder Jugendleitung der Landesverbände genehmigt werden, in Kopie sind diese an die Sport- und Jugendleitung des Bundesverbandes zur Kenntnis zu geben.

5.4 Die Ausschreibungen der Veranstaltungen aus dem Bereich § 4 Nr. 4.6 Breitensport müssen von den Ressortleitern der Landesverbände bzw. dem Ressortleiter des Bundesverbandes genehmigt werden.

5.5 Auf der Verbandshomepage werden ausschließlich genehmigte Veranstaltungen veröffentlicht.

5.6 Sollten auf einer Veranstaltung zusätzlich Hestadagarprüfungen ausgeschrieben werden, erhält der Ressortleiter Breitensport des Landesverbands eine Kopie des Ausschreibungsentwurfs. Nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens erhält der Ressortleiter Breitensport die genehmigte Ausschreibung.

§ 6 Haftung

Die Teilnahme an allen Veranstaltungen und Prüfungen und die Unterbringung der Pferde erfolgen auf eigene Gefahr. Während der gesamten Veranstaltung bleibt der Reiter/Besitzer Tierhüter gem. § 834 BGB. Veranstalter, Ausrichter, Turnierleiter und Richter schließen jede Haftung, soweit gesetzlich zulässig, aus. Die Reiter und Pferdebesitzer haften uneingeschränkt gemäß § 833 BGB. Für jedes teilnehmende Pferd muss für die Dauer der Veranstaltung eine Tierhalterhaftpflichtversicherung bestehen.

§ 7 Turnierklassen

Folgende Leistungsklassen (LK) und Altersklassen können angeboten werden:

- 7.1 Leistungsklasse 1 (LK 1) bzw. Leistungsklasse A
- 7.2 Leistungsklasse 2 (LK 2) bzw. Leistungsklasse B
- 7.3 Leistungsklasse 3 (LK 3) bzw. Leistungsklasse C
- 7.4 Leistungsklasse 4 (LK 4) bzw. Leistungsklasse D
- 7.5 Leistungsklasse 5 (LK 5) bzw. Leistungsklasse E
- 7.6 Leistungsklasse 6 (LK 6) bzw. Leistungsklasse F
- 7.7 Leistungsklasse 7 (LK 7) bzw. Leistungsklasse G
- 7.8 Leistungsklasse 0 (LK 0) für Reiter und/oder Pferde, die nicht im Zentralregister registriert sind sowie für Nicht-IPO-Prüfungen oder Prüfungen, die nicht in den FEIF Rules and Regulations enthalten sind.

1 Ersetzt die FIPO. Die jeweils gültige Fassung ist unter www.feif.org ab dem 10.März des laufenden Jahres abrufbar.

2 Die jeweils gültige Fassung ist unter www.ipzv.de bis spätestens 31. März eines jeden Jahres abrufbar.

- 7.9 Neben den Leistungsklassen, können Reiter, die nicht als Erwachsene gelten, außerdem in folgenden Altersklassen starten (vgl. § 8):
- 7.9.1 Kinderklasse S (KS)
 - 7.9.2 Kinderklasse M (KM)
 - 7.9.3 Kinderklasse L (KL)
 - 7.9.4 Jugendklasse (J)
 - 7.9.5 Juniorenklasse (H)

§ 8 Zugelassene Reiter

Es wird zwischen Kindern, Jugendlichen, Junioren und Erwachsenen unterschieden.

8. Es gilt als

- 8.1.1 **Kind**, wer im laufenden Kalenderjahr höchstens 12 Jahre alt wird. Die Kinderklasse wird in drei Gruppen unterteilt:
- KS: wer mindestens 6 Jahre und maximal 9 Jahre im laufenden Kalenderjahr wird.
Die KS ist für Kinder gedacht, die die Anforderungen der KM noch nicht erfüllen können.
Reiter, die in der Kinderklasse KS starten, haben keine Startberechtigung in einer anderen Altersklasse.
 - KM: wer im laufenden Kalenderjahr 7 bis 10 Jahre alt wird.
 - KL: wer im laufenden Kalenderjahr 11 bis 12 Jahre alt wird.

Kinder der Klassen KS und KM sind mit nur einem Pferd für das gesamte Turnier startberechtigt. Starter der Kinderklasse KL dürfen mit zwei Pferden an einem Turnier teilnehmen.

8.1.2 **Jugendlicher**, wer im laufenden Kalenderjahr mindestens 12 und höchstens 16 Jahre alt wird.

8.1.3 **Junior**, wer im laufenden Kalenderjahr mindestens 16 und höchstens 21 Jahre alt wird.

8.1.4 **Junioren /Jugendliche** haben die Wahl auch in der Erwachsenenklasse zu starten. Diese Entscheidung gilt dann für alle Pferde des Reiters nur auf diesem Turnier.

8.1.5 **Erwachsener**, wer im laufenden Kalenderjahr mindestens 21 Jahre alt wird.

Ausnahmen siehe auch § 14.2

Diese Bestimmungen gelten auch für ausländische Reiter.

§ 9 Qualifikationen und Aussiegen

Die Bestimmungen gelten grundsätzlich für eine eindeutig definierte Reiter-Pferdkombination. Alle Qualifikationspunkte gelten jeweils bis zum 31.12. des Folgejahres. Bei Ovalbahnprüfungen nur Vorentscheidungspunkte. Für die Reiter der Jugendklassen (K, J, H) gelten zusätzliche Sonderregelungen.

9.1 Die Leistungsklassen sind in die Kategorien

- T1 - T4 und T5 - T8
- V1 - V2 und V3 - V6
- F1 - F2
- Dressur
- Gehorsam
- Passrennen
- Passprüfung
- Springen leicht und Springen Schwer
- Viergangkombination
- Fünfgangkombination
- Fahnenrennen und Galopprennen

unterteilt. Für alle weiteren Prüfungen bestehen keine offiziellen Klassifizierungen in Leistungsklassen.

Die Kategorien umfassen folgende Prüfungen:

- T1-T4: T1, T2, T3, T4
- T5-T8: T5, T6, T7, T8
- V1-V2: V1, V2
- V3-V6: V3, V4, V5, V6
- Fünfgang: F1, F2
- Geschicklichkeit: TR1
- Gehorsam: D3-D9, FS1-FS2
- Dressur: D1, D2
- Paßrennen: P1, P2, P3
- Passprüfung: PP1
- Springen leicht: CR1, SP3, SP4
- Springen schwer: CR2, SP1, SP2
- Viergangkombination: V1, V2, T1, T2, T3, T4 auf einer Veranstaltung
- Fünfgangkombination: F1, F2, T1, T2, T3, T4, PP1, P1, P2, P3 auf einer Veranstaltung
- Fahnenrennen: FR1
- Galopprennen: R1

9.2 Die Punktzahlen zur Qualifikation in eine Leistungsklasse bzw. dem Aussiegen aus einer Leistungsklasse werden jeweils bis zum 1. Januar bekannt gegeben. Die Punktzahlen für die folgenden Leistungsklassen sind:

Leistungsklassen Ovalbahn					
Schwer	Tölt	Viergang	Fünfgang	Fünfgang Kombination	Viergangkombination
	T1 - T4	V1 - V2	F1 - F2		
LK1	6,7	6,5	6,3	6,2	7,0
LK2	6,4	6,3	6,1	5,8	6,8
LK3	6,0	6,0	5,8	5,6	6,5
LK4	5,7	5,7	5,5	5,3	6,0
LK5	5,5	5,3	5,0	5,0	5,5
LK6	5,2	5	4,5	4,5	5,0
LK7	ohne Ergebnis oder <LK 6				
Leicht	Tölt	Viergang			
	T5 - T8	V3 - V6			
LKA	6,5	6,5			
LKB	6,0	6,1			
LKC	5,6	5,8			
LKD	5,4	5,5			
LKE	5,2	5,3			
LKF	5,0	5,0			
LKG	ohne Ergebnis oder <LK F				
Leistungsklassen Passbahn und Dressur					
	Passrennen	Passprüfung	Dressur	Gehorsam	Geschicklichkeit
	P1, P2, P3	PP1	D1, D2	D3 - D9	TR1
LK1	6,5	6,5	6,5	6,5	8
LK2	6	6	6	6	7,5
LK3	5,5	5,5	5,5	5,5	7
LK4	5	5	5	5	6
LK5	4	4	4,5	4,5	5
LK6	3	3	4	4	0,1
LK7	ohne Ergebnis oder <LK 6				

Leistungsklassen Springen und Rennen:				
	Springen	Leichter Sitz	Fahrenrennen	Galopprennen
	SP1, SP2, CR2	SP1, SP2, CR1	FR1	R1
LK1	7	7		
LK2	6	6		
LK3	5	5		
LK4	4,5	4,5		
LK5	3	3		
LK6	0,1	0,1	0,1	0,1
LK7	ohne Ergebnis oder <LK 6			

- 9.3 Eine Reiter-Pferdkombination kann nach einmaligem Erreichen der Punktzahl in der entsprechenden Leistungsklasse reiten.
- 9.4 Nach einmaligem Erreichen der Punktzahl ist die Teilnahme an einer Prüfung zwei Leistungsklassen tiefer für die Reiter-Pferdkombination nicht mehr möglich (relatives Aussiegen). Für die Teilnehmer der Jugend- und Juniorenklassen, die die Qualifikation für die LK 1 einmalig erreicht haben, ist es möglich, noch einmalig beim nächsten Start in der jeweiligen Prüfungsart, in derselben Reiter-Pferdkombination zwei Leistungsklassen tiefer zu starten.
- 9.5 Nach zweimaligem Erreichen der Punktzahl muss in der entsprechenden Leistungsklasse geritten werden (absolutes Aussiegen aus einer LK).
- 9.6 Die Prüfungen T1, T2, V1 und F1 werden in der Regel für die Leistungsklasse 1 oder für die Leistungsklassen 1 und 2 ausgeschrieben. Für die Starter der Jugend- und Juniorenklasse gilt für die Qualifikation in die genannten Prüfungen mindestens die Punktzahl der Leistungsklasse 2.
- 9.7 Diese Bestimmungen gelten auch für ausländische Reiter. Ausländische Reiter ohne Ergebnisse im Zentralregister können sich selbst für eine Leistungsklasse entscheiden. Ist die Prüfung nur für bestimmte Leistungsklassen geschlossen ausgeschrieben, z.B. LK 1 oder LK 1 und LK 2, so ist der Qualifikationsnachweis durch den Reiter zu erbringen.
- 9.8 Haben deutsche Reiter auf einem ausländischen Turnier eine vergleichbare Punktzahl erreicht, wird diese ebenfalls anerkannt. Ein entsprechender Nachweis muss bei der Nennung vorgelegt werden.
- 9.9 Wechsel zwischen Leichter und Schwerer Kategorie
Ist eine Reiter-Pferdekombination für die Leistungsklasse 4 in der Kategorie T1-T4 qualifiziert, so ist er in Kategorie T5-T8 nicht mehr startberechtigt.
Ist eine Reiter-Pferdekombination für die Leistungsklasse 4 in der Kategorie V1-V2 qualifiziert, so ist er in Kategorie V3-V6 nicht mehr startberechtigt.
- 9.10 Sonderregelungen für Reiter der Jugendklassen (K, J, H)
- 9.10.1 Die Kinderklasse darf nicht mit anderen Klassen zusammengelegt werden. Sie muss separat ausgeschrieben werden.
- 9.10.2 12jährige Kinder können sich für die Teilnahme an der Jugendklasse entscheiden und somit im Leistungsklassensystem dieser Altersklasse starten.
- 9.10.3 Innerhalb der Kinderklasse kann in Leistungsklassen geritten werden.
- 9.11 Startberechtigung von Trainern, Bereitern und Kadernmitgliedern, Pferdewirten
- 9.11.1 IPZV Trainer A, IPZV Bereiter, Mitglieder des IPZV Bundeskaders sind nur noch in Prüfungen startberechtigt, in denen mindestens die LK 3 bzw. mind. LK C startberechtigt ist.
- 9.11.2 IPZV Trainer B, IPZV Jungpferdebereiter, Pferdewirte Schwerpunkt Gangpferde, Mitglieder des Bundeskaders junger Reiter sind nur noch in Prüfungen startberechtigt, in denen mindestens die LK 4 bzw. mind. die LK D startberechtigt ist.
- 9.11.3 IPZV Trainer C, Pferdewirte, Mitglieder von Leistungsjugendkadern der Landesverbände sowie Mitglieder der Futurity Kids sind nur in Prüfungen startberechtigt, in denen mindestens die LK 5 bzw. die LK E startberechtigt ist.
- 9.11.4 Trainerscheine anderer Verbände: Die Trainerscheine anderer FEIF-Mitgliedsländer werden über die Ausbildungsmatrix der FEIF zugeordnet.
- 9.11.5 Mitglieder des IPZV A-Kaders sind mit allen Pferden auf Turnieren gemäß § 4 Nr. 4.3 bis 4.5 in der LK 1 startberechtigt.

§ 10 Ausrüstung des Reiters und des Pferdes

- 10.1 Bei Veranstaltungen des IPZV müssen alle Reiter einen Sturzhelm tragen. Den Anforderungen genügen alle Sturzhelme, die der gültigen DIN-Norm entsprechen.
- 10.2 In allen Prüfungen müssen die Teilnehmer durch Startnummern gekennzeichnet sein.
- 10.3 Für die Sportlichen Veranstaltungen nach § 4, Nr. 4.1 bis 4.5, gelten die Ausrüstungs- und Beschlagsregelungen der FEIF Rules and Regulations in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Zugelassene Pferde und Startbeschränkungen

- 11.1 Bei allen Islandpferdeprüfungen sind nur fünfjährige und ältere Islandpferde zugelassen. Für die Passrennen P1 und P3, die Kür D1 und die Geländeprüfungen CR1 und CR2 müssen die Pferde mindestens sechsjährig sein. Maßgeblich für das Alter ist der 1. Januar des Geburtsjahres.
- 11.2 In den Veranstaltungen unter § 4 Nr. 4.1 bis 4.5 sind in den Leistungsklassen 1 bis 7 sowie A bis G nur im Zentralregister des IPZV erfasste Pferde und Reiter zugelassen.
- 11.3 Pferde und Reiter, die in Leistungsklasse 0 starten, müssen nicht im Zentralregister erfasst sein.
- 11.4 Ein Pferd kann an höchstens sieben Prüfungen teilnehmen, aber nicht mehr als fünf Starts pro Tag absolvieren.
- 11.5 Ein Pferd kann in einer Altersklasse unter verschiedenen Reitern starten, aber in jeder Altersklasse nur einmal in einer gleichartigen Prüfung (Gang- bzw. Töltprüfung, Dressurprüfungen, Ausnahme § 11.8).
- 11.6 Reiter der Kinderklasse S und M dürfen nicht an Geländeprüfungen, Passrennen P1 und P3, Passprüfung PP1, Speedpass, Fünfgangprüfungen und Galopprennen teilnehmen.
- 11.7 Es ist erlaubt, mit demselben Pferd auf einem Turnier sowohl in der Gehorsamsprüfung D3 bzw. D2 als auch in der Kür zu starten.
- 11.8 Ein Pferd kann in den Prüfungen des nationalen Anhangs von mehreren Reitern in derselben Prüfung geritten werden. Dies gilt nicht für CR2, D1, D2, und D3.
- 11.9 Kinderklasse: Die Richter sind berechtigt einen Start in der Kinderklasse zu untersagen/abzubrechen, wenn durch das Kind/Pferd die Sicherheit des Kindes/Pferdes oder anderer Teilnehmer gefährdet ist.
- 11.10 Reiter der Kinderklassen dürfen nicht an Futurity-Prüfungen teilnehmen.

§ 12 Krankheiten und Turnierunfähigkeit

Die anwesenden Pferde von Reitern und Begleitpersonen müssen frei von ansteckenden Krankheiten sein und dürfen nicht aus einem Kranken Bestand kommen. Sie müssen wirksam (Grundimmunisierung) gegen Husten geimpft sein. Der Pferdepass/Equidenpass ist an der Meldestelle vorzulegen. Der IPZV e.V. richtet sich nach den gültigen Impfbestimmungen der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) gemäß der LPO 2008/WBO 2008. (Vgl. LPO § 66.6.10 und die entsprechende Durchführungsbestimmung)

12.1 Impfschutzbestimmungen

Impfungen gegen Influenzavirusinfektionen sind wie folgt durchzuführen und im Pferdepass zu dokumentieren:

- 12.1.1 **Grundimmunisierung:** Die Grundimmunisierung besteht aus drei Impfungen. Die ersten zwei Impfungen müssen im Abstand von 28 bis höchstens 70 Tagen erfolgt sein bzw. erfolgen. Die dritte Impfung muss im Abstand von sechs Monaten (+/- 21 Tagen) nach der zweiten Impfung erfolgt sein bzw. erfolgen.
- 12.1.2 **Wiederholungsimpfungen** müssen im Abstand von sechs Monaten (+/- 21 Tagen) erfolgt sein bzw. erfolgen.
- 12.1.3 Eine Teilnahme an einer Veranstaltung ist möglich, wenn:
 - bei Grundimmunisierung die ersten zwei Impfungen erfolgt sind und nach der zweiten Impfung der Grundimmunisierung 14 Tage vergangen sind.
 - bei Wiederholungsimpfungen sieben Tage nach der letzten Impfung vergangen sind und die Wiederholungsimpfung in einem Abstand von bis zu höchstens sieben Monaten + 21 Tagen erfolgt ist.
- 12.1.4 Bei fehlender Information über die Grundimmunisierung im Pferdepass kann ein Turnierstart dennoch erfolgen, wenn das Pferd in den letzten 3 Jahren regelmäßig, d. h., im Abstand von 6 Monaten +/- 21 Tage (bis einschließlich 31.12.2012 im Abstand von 7 Monaten + 21 Tage), nachweislich geimpft wurde.
- 12.1.5 Zusätzlich wird eine Impfung gegen Herpesviren und Tetanus dringend empfohlen.

12.2 Medikationskontrollen

- 12.2.1 Es werden regelmäßig Medikationskontrollen durchgeführt. Verweigert ein Reiter die Kontrolle, handelt es sich um einen schuldhaften Verstoß gegen das Dopingverbot.
- 12.2.2 Das Auswahlssystem wird zwischen der IPZV-Sportleitung und dem Chefrichter der jeweiligen Veranstaltung festgelegt. Darüber hinaus können Kontrollen jederzeit von dem Chefrichter bei allen an einer Veranstaltung beteiligten Pferden während der Dauer einer Veranstaltung angeordnet werden.
- 12.2.3 Die Proben sind von dem vom Veranstalter bestellten Tierarzt zu entnehmen, soweit kein Tierarzt von der IPZV-Sportleitung bestimmt worden ist. Die Proben sind an das von der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) bestimmte Untersuchungsinstitut einzusenden. Es gelten insoweit die sich in dem Probenset befindlichen Durchführungsbestimmungen, die auch bei der IPZV-Sportleitung angefordert werden können.
- 12.2.4 Im Analyselabor werden von den jeweils zwei übersandten Flaschen mit Urin- bzw. Blutproben je eine zur Untersuchung verwendet (A-Probe), die zweite (B-Probe) bei einem positiven Ergebnis für eine Kontrollanalyse aufbewahrt.
- 12.2.5 Wird bei Analyse der A-Probe eine gemäß nachstehend Ziffer 12.3. kontrollierte Substanz festgestellt, erfolgt sofortige Information des IPZV (durch die FN), der wiederum den Besitzer oder dessen Beauftragten unterrichtet. Der Unterrichtete kann innerhalb einer Woche durch den IPZV bei der FN eine Kontrollanalyse der B-Probe beantragen. Die Kontrollanalyse wird binnen 14 Tagen in Gegenwart des Antragstellers oder seines Beauftragten oder eines von ihm benannten Gutachters in dem Analyselabor durchgeführt. Kommt die Analyse der B-Probe nach Antragstellung nicht innerhalb von 14 Tagen unter Mitwirkung des Antragstellers zustande, wird die B-Probe ohne seine Mitwirkung analysiert. Wird kein Antrag auf Analyse der B-Probe gestellt, so wird dem weiteren Verfahren das Ergebnis der A-Probenanalyse zugrundegelegt.
- 12.2.6 Ein schuldhafter Verstoß gegen das Dopingverbot wird nach den Bestimmungen der Rechtsordnung der IPO, Teil D, geahndet (§9, § 10 und §11). Unabhängig davon kann der Nachweis einer gem. nachstehend Ziffer 12.3. kontrollierten Substanz auch als Verstoß gegen das Tierschutzgesetz gewertet und nach diesen Vorschriften bestraft werden. Dopingverstöße werden vom IPZV der zuständigen Behörde gemeldet.

12.3 Liste der verbotenen Substanzen sowie der verbotenen Methoden

Der IPZV e.V. richtet sich, vorerst befristet bis zum 27.4.2011 in einer Übergangslösung, nach den jeweils gültigen „Liste der verbotenen Substanzen sowie der verbotenen Methoden“ der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN). Sollte sich nach oben genannter Frist eine Änderung bei der FN ergeben, so tritt diese an die Stelle des Paragraphen 12.3, andernfalls verlängert sich die Frist automatisch.

12.3.1 Der IPZV folgt den Listen I und II der im Wettkampf verbotenen Substanzen und Methoden und der Liste III der im Training verbotenen Dopingsubstanzen und der im Training verbotenen Methoden.

12.3.2 Der IPZV e.V. folgt inhaltlich den FN-Anti-Doping- und Medikamentenkontrollregeln für den Pferdesport – ADMR.

12.3.3 Ausnahmen

Die Anwendung/ Verabreichung folgender in Deutschland bei Pferden zugelassenen Substanzen in zeitlichem Zusammenhang mit der Wettkampfteilnahme ist erlaubt:

- Impfstoffe gemäß Durchführungsbestimmungen §12.1
- Substanzen zur Bekämpfung von Endoparasiten
- Paramunitäts- Inducer
- Externe Desinfektionsmittel und Insektenschutzmittel
- Die äußerliche Anwendung von ätherischen Ölen
- Die orale Verabreichung von Mineralstoffen, Vitaminen, Elektrolyten, Hyaluronsäure, Chondroitinsulfat, (sulfatierten) Glykosaminoglykanen
- Chlormadinonacetat bei Stuten
- Omeprazol
- Antimykotika, äußerlich

Außerdem erlaubt sind

- Manuelle Therapieverfahren (Physiotherapie, Chiropraxis, Osteotherapie) sowie
- Folgende physikalische Verfahren:
 - o Eiswasser, Kühlmaschinen, nicht unter einer Temperatur von 0 Grad Celsius
 - o Magnetdecken

12.4. Allgemeine Verfassungsuntersuchungen

Den auf dem Turnier amtierenden Richtern und dem zuständigen Verbandstierarzt/Turniertierarzt ist es grundsätzlich möglich, die Untersuchung eines auf dem Turniergelände befindlichen Pferdes anzuordnen, wenn das Pferd den Eindruck einer Turnierunfähigkeit (z.B. Lahmheit, Konditionsschwäche, Doping, schlechter körperlicher Zustand o.ä.) erweckt. Während einer Prüfung zeigt der Richter durch Hochheben einer blauen Karte an, dass das Pferd untersucht werden soll. Lehnt ein Reiter die Untersuchung ab, muss er dieses Pferd vom Turnierplatz entfernen. Die bis zu diesem Zeitpunkt errittenen Punkte werden aberkannt. Seine weiteren Pferde dürfen, sofern der zuständige Turniertierarzt keine begründete Infektionsgefahr feststellt, auf dem Turniergelände verbleiben. Die Untersuchung findet durch den vom Veranstalter bestimmten Turniertierarzt statt, der über die Turnierfähigkeit entscheidet. Gegen diese Entscheidung kann Protest eingelegt werden. Wird Turnierunfähigkeit entschieden, trägt der Reiter bzw. Besitzer die Kosten. Wird Turnierfähigkeit entschieden, trägt der IPZV die Kosten der Untersuchung.

§ 13 Sanitätsdienst, Tierarzt, Hufschmied

13.1 Sanitätsdienst und ärztliche Versorgung

13.1.1 Veranstaltungen § 4 Nr. 4.1 bis 4.5:

bei Anwesenheit eines Sanitätsdienstes (mind. 2 Personen mit der Mindestqualifikation „Sanitätshelfer“) mit Ausrüstung, u.a. Notfallarztbox gemäß DIN 13232: Rufbereitschaft eines Arztes;

bei Anwesenheit eines Sanitätsdienstes, dem eine Person mit der Mindestqualifikation „Rettungsassistent“ angehört: Rufbereitschaft eines Arztes;

13.1.2 Veranstaltungen § 4 Nr. 4.6:

Arzt in Rufbereitschaft;

13.2 Tierärztliche Versorgung: Bei einer Veranstaltung § 4 Nr. 4.1 bis 4.6: Tierarzt in Rufbereitschaft;

13.3 Hufschmied: Bei einer Veranstaltung §§ 4.1 bis 4.6: Hufschmied in Rufbereitschaft;

13.4 Eine Box für die Durchführung von Medikationskontrollen: Bei einer Veranstaltung § 4 Nr. 4.1, 4.2, 4.3

Einzelheiten hat der Ausrichter nach Größe der Veranstaltung und den örtlichen Gegebenheiten mit den jeweils Verantwortlichen zu regeln. Tierarzt und Hufschmied können auch aktive Teilnehmer der Veranstaltung sein.

§ 14 Nennungen

Nennungen für Veranstaltungen gemäß § 4 Nr. 4.1 bis 4.5 sind nur über das Online-Nennsystem des IPZV möglich. Der Nennweg der Veranstaltungen gemäß § 4 Nr. 4.6 ist der jeweiligen Ausschreibung zu entnehmen. Nachnennungen sollten auch per Onlinenennung erfolgen.

Der Veranstalter hat grundsätzlich bei der Ausschreibung eine maximale Starterzahl anzugeben, die sich an der festgelegten Turnierdauer sowie an den individuellen Gegebenheiten am jeweiligen Veranstaltungsort orientieren sollte.

14.1 Jeder Reiter hat mit der Abgabe seiner Nennung den zu zahlenden Betrag an den Veranstalter zu entrichten. Eine Rückerstattung erfolgt nur, wenn der Reiter sich bis zum Nennungsschluss schriftlich abmeldet (Ausnahme siehe Ziffer 14.7).

14.2 Ist eine Prüfungsart (Tölt, Viergang, Fünfgang) nicht in einer für den Reiter offenen Leistungsklasse ausgeschrieben, können Kinder L, Jugendliche und Junioren für eine Prüfung in einer höheren Altersklasse nennen, sofern sie in der verlangten Leistungsklasse startberechtigt sind. Eine getrennte Wertung für diese Reiter wird nicht durchgeführt. Die normale Altersklasse der Reiter bleibt erhalten, d.h. er fällt nicht unter die Bestimmungen des § 8 Nr. 8.1.4.

14.3 Auf allen Qualifikationsturnieren muss die Möglichkeit der Online-Nennung angeboten werden.

14.4 Die Nenngeldabgabe an den IPZV ist in der jeweils aktuellen Gebührenordnung geregelt. Die Abgabe fällt an für jede Prüfungsnennung eines Pferdes, auch wenn das Pferd nicht gestartet ist.

14.5 Zur Durchführung einer Prüfung werden grundsätzlich keine Mindestnennungen verlangt außer bei der Geländeprüfung. Der Veranstalter ist berechtigt, bei zu geringer Starterzahl (weniger als fünf Teilnehmer) in gleichen Prüfungen Altersklassen, z.B. Jugend- und Juniorenklasse, oder Leistungsklassen zusammenzulegen. Eine Ausnahme von dieser Regel ist die Leistungsklasse 1, bzw. die Leistungsklasse 1 - 2 in der Jugend- und Juniorenklasse.

14.6 Gleiche Prüfungen können in den Vorentscheidungen aus verschiedenen Leistungs- und Altersklassen zusammengefasst werden. Endausscheidungen können getrennt ausgeritten werden. In den Jugendklassen (K, J, H) müssen die Endausscheidungen getrennt ausgeritten werden, es sei denn, in der Ausschreibung wurde es explizit anders veröffentlicht.

14.7 Nachnennungen:

Ob und bis wann Nennungen und Umnennungen angenommen werden, liegt im Ermessen des Veranstalters. Nach Nennschluss bzw. Zeitplanerstellung besteht für den Veranstalter die Möglichkeit, Nachnennungen unabhängig von der Startbegrenzung für das Turnier bzw. auch für einzelne Prüfungen zu begrenzen bzw. auszuschließen.

Nach- oder umgenannte Pferde müssen grundsätzlich am Anfang der Prüfung starten. Meldet ein Reiter mehrere Pferde nach, so startet er mit allen Pferden im angemessenen Abstand. Für Nachnennungen kann vom Veranstalter die dreifache Nenngebühr verlangt werden, die doppelte Nenngebühr ist Pflicht. Umnennen in eine höhere Leistungsklasse ist kostenlos möglich, wenn der Reiter in der Zwischenzeit in der Leistungsklasse gestiegen ist. Dies gilt auch für den Fall, wenn dadurch die für die jeweilige Prüfung festgesetzte maximale Startbegrenzung überschritten wird. Ist die Prüfung in der höheren Leistungsklasse nicht ausgeschrieben, kann der Reiter gegen Rückerstattung der Gebühr streichen.

14.8 Für die Ermittlung von Starterzahlen ist der Zeitpunkt der Zeitplanerstellung ausschlaggebend.

§ 15 Preise

- 15.1 Es werden Ehrenpreise und Schleifen (in der Reihenfolge: Gold, Silber, Weiß, Blau, Rot und Grün) nach Beteiligung vergeben.
- 15.2 In allen ausgeschriebenen Prüfungen können Preisgelder vergeben werden.

§ 16 Zusätzliche Bestimmungen für Ovalbahnprüfungen**16.1 Endausscheidung B-Finale (Platz 6-10)**

16.1.1 Auf den WM-Qualifikationsturnieren und den WM-Sichtungen muss in den Prüfungen der Leistungsklasse 1 bzw. 1-2 in den Prüfungen T1, T2, V1 und F1 ein B-Finale durchgeführt werden, sofern mindestens 15 Kombinationen starten.

16.1.2 Auf allen Turnieren kann der Veranstalter ein B-Finale durchführen. Ab einer Teilnehmerzahl von 30 Startern zum Zeitpunkt der Zeitplanerstellung muss ein B-Finale durchgeführt werden.

16.2 Vorentscheidung und Endausscheidung gleichzeitig:

16.2.1 **Leistungsklasse 1**, Jugendklasse und Juniorenklasse LK 1-2: Ab einer Starterzahl von drei Pferden sind die Prüfungen der Leistungsklasse 1 (bei Jugendlichen LK 1-2) durchzuführen, ab drei Startern kann der Veranstalter eine Endausscheidung durchführen, ab 5 Reitern muss er eine Endausscheidung durchführen. Sind für eine Prüfung nur ein bis zwei Pferde genannt worden, so muss der Veranstalter die Reiter darüber benachrichtigen. Diese haben dann ein Wahlrecht, ob sie starten möchten oder nicht. In letzterem Falle erhalten sie ihr Nenngeld zurück.

16.2.2 **Andere Klassen:** Bei einer Starterzahl bis zu sechs Pferden wird nur eine Endausscheidung nach Vorentscheidungsmodus durchgeführt mit der Maßgabe, dass am Schluss eine Endnote gezeigt wird. Wenn bei einer Starterzahl bis zu sechs Pferden ein Reiter mit zwei Pferden vertreten ist, wird die Vorentscheidung in zwei Dreiergruppen geritten und die Pferde nach Abschluss der Vorentscheidung anhand der Endnoten platziert und geehrt. Möchte ein Reiter rechte Hand reiten, startet er entweder alleine auf der rechten Hand oder auf eigenen Wunsch mit den anderen auf der linken Hand.

16.3 Besondere Regelungen:

16.3.1 Die Prüfungen T1, T2, V1, F1 können nur auf Bahnen ausgeschrieben werden, die mindestens über die Einstufung Kategorie B (250 m) verfügen. Ausnahmeregelungen (für Landesverbandsmeisterschaften und Hallen mit einer Reitfläche von mindestens 20x60 m) sind zulässig.

16.3.2 Ovalbahnprüfungen, deren Ergebnisse in die Weltrangliste gehen, müssen mit fünf Richtern gerichtet werden, von denen zwei die internationale Sportrichterlizenz der FEIF besitzen müssen. Einer der internationalen Richter muss seinen Hauptwohnsitz im Ausland haben.

16.3.3 Alle Prüfungen, die nicht in das World Ranking eingehen, können mit drei Richtern gerichtet werden. Es wird empfohlen, die LK 1-2 mit fünf Richtern richten zu lassen.

16.4 Gruppengrößen

Wenn die Prüfung es in den FEIF Rules and Regulations nicht explizit vorschreibt, werden folgende Gruppengrößen empfohlen. Ein Abweichen ist in Ausnahmefällen möglich.

16.4.1 Einzelprüfungen, wie T1, T2, V1, F1: 1 Reiter

16.4.2 „Schwere“ Gruppenprüfungen, wie T3, T4, V2, F2: ca. 3 Reiter

16.4.3 Alle übrigen Gang- bzw. Töltprüfungen auf der Ovalbahn: ca. 4 Reiter

16.4.4 Wenn in der Passprüfung PP1 bei Erstellung der Startreihenfolge mehr als 40 Reiter genannt sind, ist die Prüfung in mind. 2 Blöcke aufzuteilen. Eine Aufteilung nach Altersklassen ist ebenfalls möglich. In den Blöcken wird der 1. und der 2. Lauf geritten, bevor der nächste Block startet. Eine separate Anfangszeit für die Blöcke sollte im Zeitplan aufgenommen werden.

§ 17 Zeitnahme

17.1 Zeitnahme: Bei Veranstaltungen gemäß § 4 Nr. 4.1 bis 4.4 erfolgt die Zeitnahme grundsätzlich elektronisch. Bei Veranstaltungen gemäß § 4 Nr. 4.1. sowie Qualifikationen/Sichtungen zur Weltmeisterschaft ist der Einsatz einer normierten Zielfotoanlage zwingend.

17.2 Bei Veranstaltungen gemäß § 4 Nr. 4.1 bis 4.3 ist der Einsatz einer Startmaschine zwingend erforderlich.

17.3 Bei Veranstaltungen gemäß § 4 Nr. 4.5 ist es möglich, einzelne die Richtpositionen wie folgt durch Passassistenten zu belegen:

PP1: Startlinie, Ziellinie inkl. Chef der Zeitnahme

P2: 25-Meter oder 75 Meter (maximal eine Position)

P1 und P3: Der Startrichter muss ein Richter mit Lizenz sein, der Chef der Zeitnahme und der Richter an der 50-Meter Marke müssen ebenfalls Richter sein.

P1: Maximal 3 Passassistenten

P3: Maximal 1 Passassistenten

Passassistent: - Alle IPZV Materialrichter

- Alle Gaedingarrichter

- Alle IPZV Trainer A und B

- Alle Nationalen und Internationalen Richter, auch wenn Sie auf der entsprechenden Veranstaltung in einer Ovalbahnprüfung teilnehmen.

17.4 Es dürfen nur qualifizierte Zeitnehmer eingesetzt werden (Richter, Trainer, Richteranwälter, Sportlehrer u.ä.). Im Passrennen ist zur Ermittlung der „zweiten“, langsameren Zeit die Verwendung der IPZV-Passtabelle zulässig.

§ 18 Gesamtwertungen

Für alle Wertungen ist Voraussetzung, dass der Reiter auf demselben Pferd in der entsprechenden Prüfung startet. Es zählen nur die Punkte der Vorentscheidung. Vom Berechnungsmodus der FEIF Rules and Regulations kann abgewichen werden, wenn es in der Ausschreibung entsprechend veröffentlicht wurde.

18.1 Turniersieger: Grundsätzlich können auf allen Turnieren nach Altersklassen getrennt Turniersiegerwertungen vorgenommen werden. In der Kinderklasse S wird keine Turniersiegerwertung vorgenommen.

18.2 Zuchtpreis: Bei den Turnieren § 4 Nr. 4.1 bis 4.4 kann ein Preis für das beste in Deutschland gezogene Pferd in der Kombination einer Töltprüfung und der Vier- oder Fünfgangprüfung vergeben werden.

§ 19 Qualifikation für die Deutschen Islandpferde Meisterschaften (DIM)

19.1 Um in einer auf der DIM ausgeschriebenen Prüfung starten zu können, muss der Reiter folgende Qualifikationen erreicht haben:

Tölt (T1 od. T2):	Mindestens LK2 in der Kategorie T1-T4 oder mindestens LK2 in der Kategorie Viergangkombination oder Fünfgangkombination
Viergang (V1):	Mindestens LK2 in der Kategorie V1-V2 oder mindestens LK2 in der Kategorie Viergangkombination
Fünfgang (F1)	Mindestens LK2 in der Kategorie Fünfgang oder mindestens LK2 in der Fünfgangkombination
Passrennen:	Mindestens LK3 in der Kategorie Passrennen oder mindestens LK2 in der Kategorie Fünfgangkombination
Passprüfung:	Mindestens LK3 in der Kategorie PP1 oder mindestens LK2 in der Kategorie Fünfgangkombination
Dressurprüfungen:	Mindestens LK3 in der Kategorie Dressur

Berechnung der Kombinationsergebnisse:

Die Kombinationskategorie einer Pferd-Reiterkombination ergibt sich aus den Starts auf einem Turnier. Je nach Modus ist es möglich, dass ein Pferd 2 Vorentscheidungsergebnisse auf einem Turnier in einer Kategorie erreicht hat. In diesem Fall zählt das höhere VE-Ergebnis (Prüfungen mit einzeln gerittenem Zwischenfinale). Die erreichten Qualifikationspunkte sind bis zum 31. Dezember des Folgejahres gültig (vgl. § 9).

Viergangkombination: $(\max.(T1, T2, T3, T4) + \max.(V1, V2))/2 *$

Fünfgangkombination: $(\max.(T1, T2, T3, T4) + \max.(F1, F2) + \max.(P1, P2, P3, PP1))/3 *$

(* hierbei zählen nur Punkte aus Vorentscheidungen)

19.2 Reiter der Kinderklasse sind nicht startberechtigt

19.3 Qualifikationsturniere sind die als solche genehmigten und ausgewiesenen Turniere.

19.4 Ausländische Reiter, die auf der DIM starten wollen, müssen sich ebenfalls qualifizieren. Haben sie in einem anderen Land eine vergleichbare Punktzahl mit demselben Pferd erreicht, wird diese anerkannt. Ein entsprechender Nachweis muss vorgelegt werden. Haben deutsche Reiter auf einem ausländischen Turnier eine vergleichbare Punktzahl erreicht, wird diese ebenfalls anerkannt. Ein entsprechender Nachweis muss vorgelegt werden.

19.5 Der amtierende Deutsche Meister (Reiter) startet immer als letzter Starter, startet er mit mehreren Pferden, startet er mit seinem Siegerpferd vom Vorjahr als letzter Starter.

19.6 Deutscher Jugendcup:

Der Deutsche Jugendcup ist eine Wertung im Rahmen der DIM.

Für die Wertung des Deutschen Jugendcups werden alle Reiter gewertet, die an der DIM teilnehmen, den Anforderungen von § 19 Nr. 19.1 bis 19.4 entsprechen und im laufenden Kalenderjahr höchstens 21 Jahre alt werden. Die Platzierung wird wie folgt berechnet:

Für jedes Pferd-Reiterpaar wird die Summe der Kombination von 2 Prüfungen berechnet. Mindestens eine der Prüfungen muss eine Ovalbahnprüfung oder die Passprüfung sein. Es zählen die Wertnoten der Vorentscheidungen. Geehrt werden die besten 6 Pferde-Reiterpaare. Bei Punktgleichheit entscheidet die höhere Summe der Gesamtpunktzahl über alle Prüfungen des Pferd-Reiterpaares über die Platzierung. Ist auch diese gleich zählt die höchste Wertnote einer Prüfung.

§ 20 Qualifikation für die Weltmeisterschaften für Islandpferde (WM)

Die Qualifikation zur WM regelt eine Durchführungsbestimmung.

§ 21 Qualifikation für Deutsche Jugend Islandpferde Meisterschaften (DJIM)

21.1 Eine Teilnahme an der DJIM ist ab Kinderklasse M möglich.

21.2 Alle Teilnehmer einer DJIM müssen in der Reiter-Pferdekombination die Prüfung auf einem DJIM-Qualifikationsturnier geritten sein.

21.3 Eine Qualifikationspflicht besteht für die Teilnehmer in der Jugend- und Juniorenklasse sowie der Kinderklasse L in der jeweiligen Reiter-Pferdekombination.

21.4 Der Reiter ist für die DJIM in einer Prüfung qualifiziert, wenn er das Startrecht in der entsprechenden Leistungsklasse in der Kategorie hat (siehe folgende Qualifikationstabelle Seite 10):

Qualifikationsprüfungen DJIM						
Der Reiter ist für die DJIM in einer Prüfung qualifiziert, wenn er das Startrecht in der entsprechenden Leistungsklasse in der Kategorie hat						
Prüfung	Qualifikation erfolgt über:	KM	KL	Jugend	Junioren	Erläuterungen
T1	T1, T2, T3, T4	-	-	LK 1-3	LK 1-2	
T2	T1, T2, T3, T4	-	-	LK 1-3	LK 1-2	
T3	T1, T2, T3, T4	-	-	LK 4-6	LK 3-5	
T4	T1, T2, T3, T4	-	-	LK 4-6	LK 3-5	
T7	T5, T6, T7, T8	-	LK A-F	LK C-D	-	
T8	T5, T6, T7, T8	*	-	-	-	*gültige Wertung
V1	V1 - V2	-	-	LK 1-3	LK 1-2	
V2	V1 - V2	-	-	LK 4-5	LK 3-5	
V5	V3, V4, V5, V6	-	LK A-F	LK C-D	-	
V6	V3, V4, V5, V6	*	-	-	-	* gültige Wertung
F1	F1 - F2	-	-	LK 1-3	LK 1-3	
F2	F1 - F2	-	LK 1-6	LK 4-5	LK 4-5	
D1	D1, D2, D3, D4, D5, D6, D7, D9	-	-	LK 1-4	LK 1-3	
D2	D1, D2	-	-	LK 1-4	LK 1-3	
D3	D1, D2, D3, D4, D5, D6, D7, D9	-	-	LK 1-4	LK 1-3	
D4	D1, D2, D3, D4, D5, D6, D7, D9	-	LK 1-4	-	-	
D6	D3, D4, D5, D6, D7, D9	*	-	-	-	* gültige Wertung
TIH	KL in D1, D2, D3, D4, D5, D6, D7, D9 J / H nur in D1, D2, D3	-	LK 1-4	LK 1-4	LK 1-3	
SP1 / SP2	Springen SP1, SP2	-	-	LK 1-3	LK 1-3	
SP3 / SP4	Springen / Reiten im leichten Sitz SP1, SP2, SP3, SP4	LK 1-6	LK 1-4	-	-	
CR2	Springen SP1, SP2, CR2	-	LK 1-6	LK 1-6	LK 1-6	
TR1	Geschicklichkeit	LK 1-6	LK 1-6	LK 1-6	LK 1-6	
FR1	Fahrenrennen	LK 1-6	LK 1-6	LK 1-6	LK 1-6	
FS4	*keine Qualifikation notwendig					Beschreibung siehe Nationale Prüfungen, S.37
R1	Galopprennen	-	LK 1-6	LK 1-6	LK 1-6	
P1	P1, P2, P3, PP1	-	LK 1-6	LK 1-6	LK 1-5	
P2	P1, P2, P3, PP1	-	LK 1-6	LK 1-6	LK 1-5	
P3	P1, P2, P3, PP1	-	LK 1-6	LK 1-6	LK 1-5	
PP1	P1, P2, P3, PP1	-	LK 1-6	LK 1-6	LK 1-5	

- Ist ein Reiter in T5-T8 in der LK A oder LK B festgeritten erhält er Startrecht in der T3 bzw. T4.

- Ist ein Reiter in V3-V6 in der LK A oder LK B festgeritten erhält er Startrecht in der V2.

Hinweise: Meistertitel in der jeweiligen Meisterprüfung werden in der jeweiligen Altersklasse nur vergeben, sofern die Qualifikationsnote zu dieser Prüfung erreicht wurde.

21.5 Die erreichten Qualifikationspunkte sind bis zum 31. Dezember des Folgejahres gültig.

21.6 Qualifikationsturniere sind die als solche genehmigten und ausgewiesenen Turniere.

21.7 Sonstige Regelungen zur Qualifikation (Ausnahmen, ausländische Reiter etc.) und zum Ausführungsmodus werden in der Ausschreibung geregelt.

21.8 Haben deutsche Reiter auf einem ausländischen Turnier eine vergleichbare Punktzahl erreicht, wird diese ebenfalls anerkannt. Ein entsprechender Nachweis muss vorgelegt werden.

- 21.9 Der amtierende Deutsche Jugendmeister in den Prüfungen T1, T2, V1, F1, in den Jugend,- und Juniorenklassen der Deutschen Jugendmeisterschaft, startet immer als letzter Starter. Startet er mit mehreren Pferden, startet er mit seinem Siegerpferd vom Vorjahr als letzter Starter. Wechselt er seine Altersklasse, so startet er im Folgejahr als vorletzter Starter.

§ 22 Sonderregelungen

Der § 22 gilt ergänzend zu den FEIF Rules and Regulations. Er ersetzt diese Regeln jedoch nicht, sondern ist eine Erweiterung der bestehenden Regeln.

- 22.1 Prüfungsablauf und Coaching:
Die Reiter aller Klassen müssen sich spätestens 5 Minuten vor Eintritt im Collectingring einfinden.
- Ab diesem Moment ist jede fremde Unterstützung verboten. Nur noch zur Korrektur der Ausrüstung und der Kleidung ist ein Helfer erlaubt.
- In der Kinderklasse M ist ein Helfer im Collectingring zur Gewährleistung der Reitsicherheit möglich.
- Das Coaching ist verboten.
- 22.2 Abreiten vor, während und auf dem Turnier:
Teilnehmende Pferde dürfen während der gesamten Dauer des Turniers nur von den Reitern geritten werden, die mit diesen Pferden aktiv genannt sind und mindestens in einer Prüfung starten.
Mehrere Reiter mit einem Pferd: Ab 2 Stunden vor der Prüfung darf nur noch der Reiter das Pferd reiten, der es auch in der Prüfung reitet, es sei denn der Prüfungsabstand ist kleiner gleich 2 Stunden.
- 22.3 **In allen Klassen KS; KM, KL, Jugend und Junioren sind verboten:**
- Bügelreithalter
- Gebisse mit Hebelmechanismus ohne Kinnkette
- Gebisse mit aufziehender Wirkung
- In den Klassen KS, KM und KL sind alle Zäumungen und Gebisse mit Ober- und/oder Unterbaum mit oder ohne Kinnkette und alle Zäumungen und Gebisse mit aufziehender Wirkung verboten.**
- In den Klassen Jugend und Junioren sind altersgemäß folgende zusätzliche Gebisse und Zäumungen mit Hebelmechanismus und Kinnkette erlaubt:**
- Islandkandare
- Dressurkandare mit Unterlegtrense
- Pelham mit zwei Zügeln
- gebisslose Zäumungen
- Reitet ein KL-Reiter in der Jugendklasse, ist die Regelung KS, KM, KL anzuwenden.**
- 22.4 Reiter mit Startrecht in den Jugendklassen obliegen grundsätzlich dem § 22.3 mit allen Sonderregelungen, auch bei einem Start außerhalb der Jugendklassen. Es sei denn, sie entscheiden sich bewusst für einen Start in der Erwachsenenklasse, dann werden sie aber auch in dieser Klasse gewertet und können nicht am Jugendcup auf der DIM oder vergleichbaren Wertungen teilnehmen.

§ 23 FEIF-Youth-Cup

- 23.1 Qualifikation:
- 23.1.1 Qualifikationsberechtigt sind alle Reiter, die im betreffenden Jahr mindestens 14 und höchstens 17 Jahre alt werden.
- 23.1.2 Qualifikationsmodus: Grundsätzlich qualifizieren sich die vielseitigsten Jugendlichen mit den gleichmäßigsten reiterlichen Leistungen in allen Bereichen. Für die Qualifikation maßgeblich ist die Turniersiegerwertung des Qualifikationsturniers. Die genauen Prüfungen und Qualifikationsmodalitäten werden jeweils rechtzeitig in der Ausschreibung veröffentlicht.
- Sind mehrere Reiter auf dem letzten für die Mannschaftsteilnahme qualifizierenden Platz, so gibt die höhere Punktzahl bei der Summe aller errittenen Punkte (aller Prüfungen nach Multiplikation) aus Vorentscheidungen den Ausschlag. Besteht danach noch immer Punktgleichheit, so entscheidet die höhere Punktzahl in der Gangprüfung.

§ 24 Top-Ten-Liste

Der IPZV-Bundesverband erstellt eine aktuelle Top-Ten-Liste, die im Internet veröffentlicht wird.

§ 25 Änderungen

Die IPZV-Sportleitung und die IPZV-Jugendleitung können Änderungen und Ergänzungen der IPO vornehmen. Änderungen der IPO werden im Verbandsorgan veröffentlicht.